

An die
Stadtverwaltung Wittlich
Fachbereich I
- Örtliche Ordnungsbehörde -
Schloßstrasse 11
54516 Wittlich

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) (Abgabe von alkoholischen Getränken)

1. Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung der Juristischen Person bzw. des Vereins	
---	--

Verantwortliche Person *Siehe Auflagen Ziff. 4	
Name, Vorname :	
Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit :	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.) :	
Telefon :	
Handy :	
Fax :	
E-Mail :	

2. Gegenstand der Gestattung

Besonderer Anlass:					
Zeitraum (Datum)	Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung:				
am	Montag:	von	Uhr	bis	Uhr
bzw.	Dienstag:	von	Uhr	bis	Uhr
von	Mittwoch:	von	Uhr	bis	Uhr
bis	Donnerstag:	von	Uhr	bis	Uhr
	Freitag:	von	Uhr	bis	Uhr
	Samstag:	von	Uhr	bis	Uhr
	Sonntag:	von	Uhr	bis	Uhr
Anzahl der erwarteten Personen:					

3. Räumliche Verhältnisse**4. Erschließung des Veranstaltungsortes**

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks Lage, Anschrift) :	Hauptzufahrt über : <input type="checkbox"/> öffentliche Straßen <input type="checkbox"/> Wirtschaftsweg <input type="checkbox"/> Privatweg <input type="checkbox"/> Sackgasse
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens :	
Zahl verfügbarer Stellplätze :	
Werden Lebensmittel abgegeben, J/N :	
Toilettenanlagen vorhanden, J/N :	

5. Tanzveranstaltung

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

Hinweis: Die Prüfung der Vergnügungssteuerpflicht obliegt der Verwaltung!

6. Veranstaltung mit Ausgabe von Eintrittskarten und sonstigen Ausweisen

<input type="checkbox"/> ja (Eintrittskarten und Ausweise sind bei Beantragung vorzulegen)	<input type="checkbox"/> nein
--	-------------------------------

Von den nachstehenden „Allgemeinen Auflagen“ habe ich Kenntnis genommen!

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Auflagen für vorübergehende Gestattungen nach § 12 GastG

1. Allgemeine Verbote

- Es darf kein Alkohol an erkennbar betrunkene Personen ausgegeben werden.
- Alkohol darf nicht zu Pauschalpreisen abgegeben werden (Flatrate).
- Bei Auswahl und Einsatz des Personals ist insbesondere bei Einlass, Theke und Ordnungsdienst auf Volljährigkeit und sorgfältige Auswahl und Einweisung in die Allgemeinen und die Zusätzlichen Auflagen zu achten.
- Ordnungspersonal ist sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich einzusetzen.

2. Jugendschutz

- Alkohol darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden; auch der Verzehr darf Ihnen nicht gestattet werden.
- Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.
- Der Veranstalter hat sich mit den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes vertraut zu machen und die einschlägigen Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz auffällig, deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen.
- Der Veranstalter hat geeignete Ordnungskräfte für eine Einlasskontrolle und insbesondere nach 24 Uhr zu sog. „Alterskontrollen“ einzusetzen.
- Bei der Einlasskontrolle sollten Kinder und Jugendliche zur sichtbaren Abgrenzung gegen Erwachsene besondere Stempel oder Bändchen o.ä. erhalten.

3. Immissionsschutz

- Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Dies gilt insbesondere auch für die Lautstärke von Musikdarbietungen.

4. Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person

- Der Antragsteller hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen, deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen und dies der Örtlichen Ordnungsbehörde bekanntzugeben.

Zusätzliche Auflagen

Sind Bestandteile der Gestattung und werden der Gestattung als Anlage beigefügt.